

5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei meiner Prüfung habe ich entsprechend § 75 ThürKO i. V. m. § 18 des Gesellschaftervertrages die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie den Prüfungsstandard IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) sowie den Prüfungsstandard IDW PS 650 (Zum erweiterten Umfang der Jahresabschlussprüfung von Krankenhäusern nach Landeskrankenhausesgesetz) beachtet. Dementsprechend habe ich auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftervertrages und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geführt worden sind.

Die Vorschrift verlangt keine Prüfung der gesamten Geschäftsführung. Vielmehr ergibt sich eine Einschränkung des Prüfungsumfanges daraus, dass als Prüfungsobjekt nicht die Geschäftsführung im Ganzen, sondern die Frage „ihrer Ordnungsmäßigkeit“ angesprochen wird. Den Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bilden die Vorschriften des § 43 Abs. 1 GmbHG, nach der die Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes anzuwenden hat.

Der Prüfer hat festzustellen, ob die Geschäfte der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr mit der erforderlichen Sorgfalt, d. h. auch mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit, sowie in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Aufsichtsrat geführt worden sind. Die Prüfung umfasst danach die folgenden Schwerpunkte:

- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation,
- Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums,
- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit,
- Untersuchung der Vermögens- und Finanzlage und
- Untersuchung der Ertragslage.

Insbesondere soll in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle und erkennbare Fehldispositionen vorliegen. Es ist nicht Aufgabe der Prüfung, den Entscheidungsprozess in seinen Einzelheiten zu prüfen. Es kommen nur wesentliche, grob fehlerhafte oder missbräuchliche kaufmännische Ermessensentscheidungen oder vergleichbare Unterlassungen in Betracht. Eine stichprobenweise Prüfung ist ausreichend.

Die getroffenen Feststellungen habe ich nachfolgend und in Anlage 8 des Prüfungsberichtes dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat meine Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach meiner Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Die Geschäfte des Medizinischen Versorgungszentrums wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr mit der erforderlichen Sorgfalt, d. h. auch mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit, sowie in Übereinstimmung mit den Gesetzen, den Beschlüssen des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geführt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An das Medizinische Versorgungszentrum der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH - Poliklinik Greiz GmbH:

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Medizinischen Versorgungszentrum der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH - Poliklinik Greiz GmbH - für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

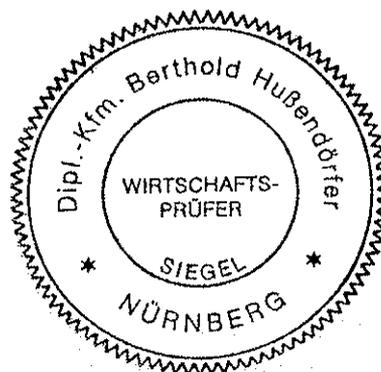
Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Nürnberg den 15. Juli 2013

Berthold Hußendörfer
Wirtschaftsprüfer



Bericht des Aufsichtsrates des Medizinischen Versorgungszentrums der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH – Poliklinik Greiz GmbH (MVZ Greiz) für das Geschäftsjahr 2012

Unter Würdigung der §§ 42a Abs. 1 und 52 GmbH-Gesetz, § 171 AktG, § 12 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages sowie § 8 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates hat der Aufsichtsrat umfassend über seine Tätigkeit zu berichten.

Frau Martina Schweinsburg	Aufsichtsratsvorsitzende
Herr Dr. Andreas Hemmann	Stellvertretender Vorsitzender
Herr Gottfried Wühr	Mitglied
Herr Hansjörg Fischbach	Mitglied
Frau Christiane Taubert	Mitglied
Herr Jens Zimmer	Mitglied

Im Jahr 2012 wurde eine Sitzung des Aufsichtsrates durchgeführt. Die Vorsitzende des Aufsichtsrates hat zu dieser Sitzung entsprechend § 10 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen fristgemäß schriftlich eingeladen.

Der Termin der Sitzung war so gelegt, dass die im Rahmen der Zuständigkeit des Aufsichtsrates gemäß § 12 Gesellschaftsvertrag liegenden erforderlichen Entscheidungen getroffen werden konnten. Der Aufsichtsrat war zur Sitzung beschlussfähig.

01.08.2012 anwesend: 5 Aufsichtsratsmitglieder

Schwerpunkte der Tätigkeit des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2012 waren:

- Prüfbericht zum Jahresabschluss 2011 und Lagebericht des MVZ Greiz (Beschluss Nr. 26/2012)

Der Aufsichtsrat hat dem Gesellschafter empfohlen,

- den geprüften Jahresabschluss 2011 des MVZ Greiz mit einer Bilanzsumme in Höhe von 383.979,77 EUR und einem Jahresüberschuss von 54.932,55 EUR festzustellen;
- den Jahresüberschuss in Höhe von 54.932,55 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.
- Der Aufsichtsrat hat dem Gesellschafter der Muttergesellschaft Kreiskrankenhaus Greiz GmbH empfohlen, dem Aufsichtsrat des MVZ Greiz für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.
- Der Aufsichtsrat hat die Entlastung des Geschäftsführers des MVZ Greiz für das Geschäftsjahr 2011 beschlossen (Beschluss Nr. 27/2012).
- Beschluss zum Erwerb eines allgemeinmedizinischen Kassenarztsitzes (Beschluss Nr. 28/2012)
- Beschluss zum Erwerb eines gynäkologischen Kassenarztsitzes (Beschluss Nr. 29/2012)
- Berichterstattung der Geschäftsführung über das laufende Geschäftsjahr

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung überwacht und sich regelmäßig schriftlich und mündlich über die geschäftliche Entwicklung und Lage der Gesellschaft berichten lassen.

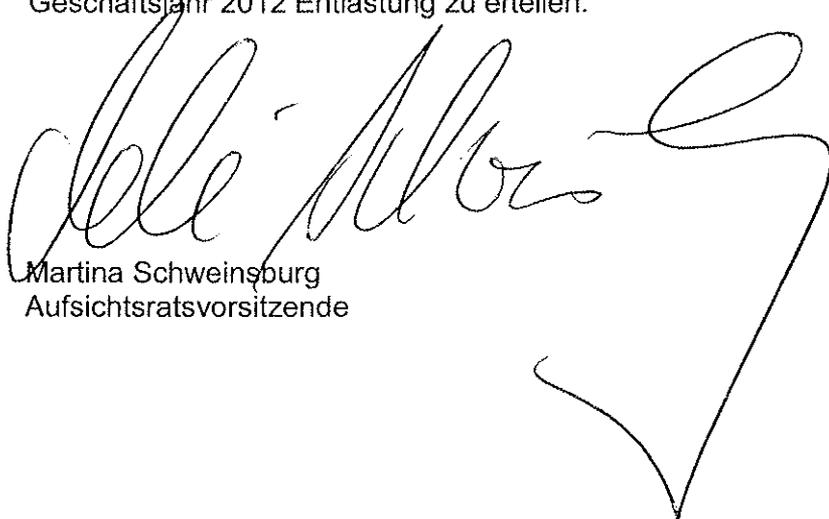
Der Jahresabschluss 2012 wurde in der Sitzung des Aufsichtsrates am 08.08.2013 durch den Wirtschaftsprüfer vorgestellt und von den Aufsichtsratsmitgliedern beraten. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Aufsichtsrat billigte den Abschluss und erteilte dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung.

Der Aufsichtsrat empfiehlt dem Gesellschafter:

- den Abschluss für das Geschäftsjahr 2012 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 608.063,23 Euro und einem Jahresüberschuss von 16.508,68 Euro festzustellen,
- den Jahresüberschuss in Höhe von 16.508,68 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Des Weiteren empfiehlt der Aufsichtsrat dem Gesellschafter der Muttergesellschaft Kreiskrankenhaus Greiz GmbH, dem Aufsichtsratsrat der „Medizinisches Versorgungszentrum der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH – Poliklinik Greiz GmbH für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.



Martina Schweinsburg
Aufsichtsratsvorsitzende